

RUNDSCHREIBEN

Verteiler - KTG-Versicherer, die das Freizügigkeitsabkommen unter den Kranken-Taggeldversicherern («FZA KTG») unterzeichnet haben; und
- die privaten Unfallversicherer nach Art. 68 UVG (Verteiler UVG-Rundschreiben)

Kopie an santésuisse; BAG; Mitglieder der Arbeitsgruppe AKD KTG, von RSK, TKU und KMTU, Koordination Schweiz; Suva

Bezeichnung RS FZA-KTG 2024-01

Datum 6. November 2024

Thema **Einheitliche Vorversicherererauskunft (Auskunftsdienst) für KTG, UVG und UVG-Z**

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Im Sommer 2018 ersuchten die Kommissionen Recht und Sozialpolitik (RSK) und Technische Kommission Unfallversicherung UVG (TKU) des SVV den Ausschuss Kranken und Unfall des SVV (AKU) um Einsetzung einer Arbeitsgruppe, um zu prüfen, wie die Vorversicherererauskunft gemäss Anhang 1 ([Link](#)) zum Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeld-Versicherern («FZA KTG»; [Link](#)) bzw. gemäss UVG standardisiert und eventuell digitalisiert werden kann. Mit Entscheid vom 14. September 2018 entsprach der AKU diesem Ersuchen und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe ein.

1 Erstellung des Handbuchs zur Vereinheitlichung der Vorversicherererauskunft

In der Folge konstituierte sich eine Arbeitsgruppe, der nebst Vertretungen der SVV-Mitglieder Allianz Suisse, Baloise, Generali, Groupe Mutuel, Helsana, Helvetia, Mobiliar, SWICA und Zurich auch Vertreterinnen und Vertreter der AXA und der Visana angehörten.

In zahlreichen Sitzungen und in mehreren Vernehmlassungsrunden erarbeitete diese Arbeitsgruppe teilweise unter Beizug von IT- und Business-Analyse-Spezialisten dieser Gesellschaften das **Handbuch für eine einheitliche Vorversicherer-Auskunft (Auskunftsdienst) für KTG, UVG und UVG-Z** (im Folgenden «Handbuch»).

2 Inkrafttreten

Die finale Fassung des Handbuchs, Version 1.0, datiert vom 22. Oktober 2024. Ein Vernehmlassungsentwurf war bis Ende September 2024 unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in Zirkulation. Da daraus keine materiellen Änderungen resultierten, erübrigte sich eine erneute Abnahme. Das Handbuch vom 22. Oktober 2024, Version 1.0 ([Link](#)) bzw. Beilage 1 zu diesem Rundschreiben kann **ab sofort** gesellschaftsintern umgesetzt und verwendet werden.

3 Freiwillige Umsetzung

Diejenigen Gesellschaften, die in der Arbeitsgruppe vertreten waren, streben in ihren Gesellschaften eine Umsetzung **ab sofort bis 1. Januar 2028** an. Die Umsetzung des Handbuchs und damit die Erteilung der Vorversichererauskunft im CSV-Format ist aber für alle KTG- und/oder UVG-Versicherer nach Art. 68 UVG **freiwillig** bzw. **unverbindlich**. Wir würden uns freuen, wenn inskünftig möglichst viele Gesellschaften die Vorversichererauskunft strukturiert gemäss Handbuch liefern würden – je mehr Gesellschaften am standardisierten Datenaustausch teilnehmen, umso grösser erweist sich der daraus resultierende Mehrwert. Die Lieferung der Daten gemäss Handbuch ist ab sofort möglich.

4 Ziele

Das Handbuch bezweckt die **Vereinheitlichung der Vorversichererauskunft unter den Versicherern** und damit eine **Vereinfachung im Handling der ausgetauschten Daten**. Das standardisierte Format der neuen CSV-Auskunft erlaubt es den empfangenden Gesellschaften, die **Daten maschinell in ihre Systeme einzulesen, um darauf basierend Offerten zu erstellen**. Dies ist heute aufgrund der je nach Vorversicherer unterschiedlich gestalteten PDF-Auskünfte nicht möglich. Der manuelle Aufwand für die Übertragung der Daten in die Risikosysteme der einzelnen Gesellschaften und damit auch die Fehleranfälligkeit können dadurch erheblich reduziert werden.

5 Standardisierter Datenaustausch gemäss Handbuch

- **Inhaltlich** orientiert sich das Handbuch am bestehenden Datenaustausch und dem geltenden FZA KTG. Aus diesem Grund sind auch weiterhin **keine Angaben zum Geburtengeld** enthalten.
- Der Datenaustausch gemäss Handbuch erfolgt im einheitlichen **CSV-Format**. Dieses Format hat sich in den Diskussionen der Arbeitsgruppe durchgesetzt, weil es sich einfach nach Bedarf in andere Datei-Formate umformatieren lässt. Die Arbeitsgruppe prüfte und verwarf auch andere Formate (z. B. JSON).
- Ergänzend zur standardisierten CSV-Datei sind die Versicherer verpflichtet, die Daten auch **weiterhin in einem lesefreundlichen PDF-Dokument** zu übermitteln, damit bestehende Prozesse weitergeführt werden können.
- **Strukturell** beinhaltet der standardisierte Datenaustausch fünf Tabellenarten, die untereinander verknüpfbar sind:
 1. Allgemeine Informationen auf Policenebene (Recordart 10);
 2. Liste der verschiedenen Versichertenkreise, der zugehörigen Deckungen und Deckungsausprägungen (Recordart 20);
 3. Versicherte Lohnsummen (Recordart 30);
 4. Jährlich kumulierte Schadenangaben (Recordart 40);
 5. Liste der Einzelfälle mit Leistungen über CHF 10'000 oder der pendenten KTG-Fälle (Recordart 50).Auf diese Weise muss nicht für jede Police eine eigene Datei erstellt werden. «Paketlieferungen» mit mehreren Datensätzen innerhalb einer Datei sind möglich. Verträge aus derselben Branche können als Verbund

(aggregierte Lohnsummen und Schäden) zusammengefasst werden. Der Lösungsansatz deckt alle Branchen ab (KTG, UVG und UVG-Z). Zudem kann der Versicherer angeben, ob die Auskunft in Ereignis- oder Finanzsicht erfolgt.

- Der Austausch findet bis auf Weiteres via Email statt. Die Einführung einer digitalen Schnittstelle soll längerfristig angestrebt werden.

6 Entscheid AKU vom 5. November 2024

Mit Entscheid vom 5. November 2024 nahm der AKU Kenntnis vom Ergebnis der Arbeitsgruppe. Er gab das Handbuch zur Veröffentlichung frei und hält fest, dass für den Datenaustausch nebst der CSV-Datei ein lesefreundliches PDF-Dokument mitgesandt werden muss.

7 Veröffentlichung

- Das Handbuch wird mit diesem Rundschreiben allen KTG-Versicherern, die das Freizügigkeitsabkommen unter den Kranken-Taggeldversicherern vom 1. Januar 2006 unterzeichnet haben, sowie allen Unfallversicherern nach Art. 68 UVG zur Kenntnis gebracht.
- Dieses Rundschreiben und das Handbuch werden auf der Homepage des SVV unter dem Regelwerk zum FZA KTG ([Link](#)) veröffentlicht.
- Das Handbuch existiert nur in deutscher Sprache.

8 Kontakt

Die Arbeitsgruppe Auskunftsdienst KTG kann via die Geschäftsstelle des SVV, Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14, 8002 Zürich; via Email an irene.haensli@svv.ch oder per Tel. 044 208 28 41 kontaktiert werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Für die Arbeitsgruppe Auskunftsdienst KTG

Matthias Schenker
Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli
Rechtsanwältin, Fachverantwortliche
Unfallversicherung und Krankentaggeld

Beilage 1: Handbuch betreffend einheitliche Vorversicherererauskunft (Auskunftsdienst) vom 22.10.2024.V1.0 für KTG, UVG und UVG-Z